

**LEIPZIGER SEMITISTISCHE
STUDIEN, ZWEITER BAND.
DAS FAMILIEN-, SKLAVEN-
UND ERBRECHT IM QORÂN**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649775446

Leipziger Semitistische Studien, Zweiter Band. Das Familien-, Sklaven- und Erbrecht im Qorân
by Robt. Roberts & August Fischer & Heinrich Zimmern

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

ROBT. ROBERTS & AUGUST FISCHER & HEINRICH ZIMMERN

**LEIPZIGER SEMITISTISCHE
STUDIEN, ZWEITER BAND.
DAS FAMILIEN-, SKLAVEN-
UND ERBRECHT IM QORÂN**

II 677

UNIV. OF
CALIFORNIA

LEIPZIGER

SEMITISTISCHE STUDIEN

HERAUSGEGEBEN

VON

AUGUST FISCHER UND **HEINRICH ZIMMERN**

ZWEITER BAND 1886



LEIPZIG

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG

1908

Inhalt des zweiten Bandes.

- Behrens, Emil.** — Assyrisch-babylonische Briefe kultischen Inhalts aus der Sargonidenzeit. III, 121 Seiten. Heft 1.
- Frank, Karl.** — Bilder und Symbole babylonisch-assyrischer Götter. Nebst einem Beitrag über die Göttersymbole des Nazimaruttā-Kudurru von H. Zimmern. Mit acht Abbildungen. IV, 44 Seiten. Heft 2.
- Ram, Hersch.** — Qissat Mār Êlîjâ (die Legende vom hl. Elias). Als Beitrag zur Kenntnis der arabischen Vulgär-Dialekte Mesopotamiens nach Fol. 1—18* Kod. Sachau 15 Kgl. Biblioth. Berlin herausgegeben, übersetzt und mit einer Schriftlehre versehen. VIII, 40 Seiten. Heft 3.
- Perry, E. Guthrie.** — Hymnen und Gebete an Šin. Mit 4 Tafeln in Autographie. VI, 50 Seiten. Heft 4.
- Mehn, Johannes.** — Siebenzahl und Sabbat bei den Babyloniern und im Alten Testament. Eine religionsgeschichtliche Studie. IV, 132 Seiten. Heft 5.
- Roberts, Robt.** — Das Familien-, Sklaven- und Erbrecht im Qurân. IV, 56 Seiten. Heft 6.
-

DAS
FAMILIEN-, SKLAVEN-
UND
ERBRECHT
IM
QORÂN

VON

ROBT. ROBERTS, B. A., PH. D.



LEIPZIG
I. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1908

MR

Vorwort.

Ich hoffe, daß man der vorliegenden Studie wenigstens einigen Wert zuerkennen wird. Trotz aller Arbeiten, die dem muslimischen Rechte, unter Berücksichtigung der verschiedenen großen Schulen, in die es bekanntlich auseinanderfällt, bereits gewidmet worden sind, bedarf dieses im ganzen wie im einzelnen noch sehr gründlicher Untersuchungen. Will man es, was natürlich bei einer rein wissenschaftlichen Betrachtungsweise unerlässlich ist, auch historisch verstehen, so darf man vor allem seine Anfänge, wie sie im Qorân vorliegen, nicht ignorieren. Zur Aufhellung dieser Anfänge einen kleinen Beitrag zu liefern, war der Zweck dieser Arbeit. Daß sie der Aufhellung noch bedürfen, wird niemand leugnen wollen, der die vorhandenen Biographien des Propheten Muhammad genauer kennt oder sich eingehender mit den betr. Stellen in den zur Verfügung stehenden Qorân-Übersetzungen beschäftigt hat.

Ich habe hier drei Ausschnitte aus der qorânischen Gesetzgebung behandelt, denen schon deshalb besondere Wichtigkeit zukommt, weil die auf sie gegründeten Teile des *šar'* (göttlichen Gesetzes) in fast allen muhammedanischen Ländern noch heute im wesentlichen rechtskräftig sind. Einige weitere Ausschnitte (das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Kriminalrecht usf.) gedenke ich bald an anderer Stelle zu behandeln.

Schließlich erübrigt mir noch, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. A. Fischer, herzlichen Dank zu sagen, der mir bei der Abfassung dieser Arbeit mit Rat und Tat beigestanden und sie außerdem noch vor der Drucklegung einer eingehenderen Revision unterzogen hat. Eine Anzahl Fußnoten, die er selbst beige-steuert hat, sind daran kenntlich, daß sie in eckiger Klammer stehen und seine Initialen (A. F.) zeigen.

Robt. Roberts.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
A. Familienrecht	
I. Ehe	
1. Die Zahl der legitimen Frauen	5
2. Die Konkubinen	8
3. Hinderungsgründe für die Heirat	9
4. Heiraten mit Unkneschen	14
II. Ehescheidung	
1. Die Scheidungsgründe	16
2. Die Wiederholung der Scheidung	20
3. Die Behandlung geschiedener Frauen	22
III. Ehebruch und Hurerei	
1. Die Beweise für den Ehebruch	26
2. Die Strafen für Unzucht	28
IV. Verordnungen, welche sich auf die Kinder beziehen	
1. Die Pflichten der Eltern oder Vormünder gegen die Kinder	32
2. Die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern	36
3. Die Bestimmungen über die Adoption	39
B. Sklavenrecht	
I. Die Erwerbung der Sklaven	41
II. Die Behandlung der Sklaven	44
III. Die Freilassung der Sklaven	46
C. Erbrecht	
I. Das Testament	48
II. Die Verteilung der Hinterlassenschaft	49
Verzeichnis der übersetzten Qorän-Stellen	55
Literaturverzeichnis	56

Einleitung.

Wenn man die Geschichte der Menschheit betrachtet, so dürfte es schwer sein, einen Mann zu finden, der so verschiedenartige Eigenschaften besaß, wie der Gründer des Islám. Während man einerseits allerlei edle Charaktereigenschaften, Einfachheit, Uneigennützigkeit, Leutseligkeit und Treue gegen seine Freunde, an ihm bewundern muß, die zweifellos mehr oder weniger zu dem großen Erfolg seiner Mission beigetragen haben, so wird man andererseits an die Taten, Verordnungen und Offenbarungen erinnern müssen, die seinen Verteidigern die Aufgabe, ihn gegen den Vorwurf des Betrugs zu schützen, stets sehr erschwert haben.

So der Mann, dessen Gesetzgebung teilweise in dieser Arbeit behandelt werden soll. So verschiedenartig seine Eigenschaften sind, so verschiedenartig ist auch sein juridisches System (soweit überhaupt bei ihm von einem eigentlichen System die Rede sein kann). Seine Kraft und seine Schwäche kommen auch in seinen Gesetzen zum Ausdruck. Daß er viel getan hat, um vorhandene Ungerechtigkeiten und barbarische Gewohnheiten abzuschaffen und so die Lage der Armen und Unterdrückten zu bessern und den Witwen und Waisen zu ihren Rechten zu verhelfen, kann niemand leugnen. Andererseits aber findet man neben derartigen Verordnungen solche, die, stabil geworden, dem Islám früher oder später zum Verderben gereichen mußten.

Im folgenden wollen wir nun die Gesetzgebung des Qorán, soweit sie Gegenstand dieser Arbeit ist, einerseits bezüglich ihrer Art und andererseits, soweit möglich, auch bezüglich ihrer Herkunft betrachten. In einigen Fällen wird es nötig oder doch nützlich sein, etwas näher auf das juridische System der verschiedenen islamischen Schulen einzugehen. Im allgemeinen aber werden wir uns auf die einfache Lehre des Qorán selbst beschränken.

Was die Herkunft dieser qoränischen Gesetzgebung anlangt, so muß man verschiedenes in Betracht ziehen. Sehr viel ist über die Abhängigkeit Muḥammad's vom Judentum gesagt worden, vielleicht zu viel. Daß der Prophet dem Judentum allerlei entlehnt haben könnte und in der Tat auch entlehnt hat, hat bekanntlich schon Geiger¹ klar bewiesen. Dagegen darf man nicht denken, daß bloße Ähnlichkeit in jedem Falle auch schon ein Beweis dafür sei, daß wirklich eine Entlehnung vorliege. Es gibt Rechtsgewohnheiten, die vielen östlichen Völkern eigen sind und doch nicht auf den Kodex eines bestimmten Volkes zurückgeführt werden können, und ähnliches gilt von Bräuchen, die sich übereinstimmend bei den meisten alten Völkern sowohl im Osten als auch im Westen finden, wie z. B. dem Brauche der Wiedervergeltung. Wir müssen also zunächst stets prüfen, in welcher Gestalt die betr. Gebräuche bei den Arabern selbst in der Zeit vor Muḥammad herrschten, denn Muḥammad hat, soweit möglich, stets an die Sitten angeknüpft, die sich zu seiner Zeit in Arabien fanden. Ferner muß dem Propheten auch eine gewisse Originalität zugestanden werden. Er ist oftmals des Mangels an Originalität angeklagt worden, und diese Anklage ist zweifellos bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Die Tatsache aber, daß die Gesetze des Qorän in vieler Hinsicht denen des Alten Testaments sehr ähnlich sehen, sollte uns nicht hindern, ihre Originalität anzuerkennen, wenn für diese genügende Beweise vorhanden sind. Daß tatsächlich originale Verordnungen in der Gesetzgebung des Islām existieren, wird aus unsrer Untersuchung ersichtlich werden².

Ich habe gesagt, daß der Charakter der Reformen Muḥammad's wesentlich durch die Sitten seiner Zeit bestimmt war. Es dürfte daher angebracht sein, einige Worte über die altarabische Gesellschaft zu sagen.

Die vorislamischen Araber zerfielen in zwei Klassen, in solche, die in der Wüste, und in solche, die in Städten oder Dörfern wohnten. Die ersteren waren Nomaden. Sie bevölkerten einen Teil des Higāz und besonders den Naǧd und wanderten, in Zelten

1) In seiner Preisschrift: Was hat Mohammed aus dem Judenthume aufgenommen? Bonn 1833. (Vgl. dazu Fleischer, Das Arabische in Geiger's Preisschrift, Kl. Schriften II, 107 ff.)

2) Siehe E. H. Palmer, The Qur'ān (= The Sacred Books of the East . . . ed. by F. Max Müller, Voll. VI u. IX) Part I, Introd. LIII ff.